

Der Gerichtliche Vergleich nach der ZVN 2022 – Protokollierung und Gebühren

Wissenschaft · Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker, Univ.-Ass.in Mag.a Antonia Werner · RZ
2023, 62 · Heft 3 v. 15.3.2023

Die ZVN 2022¹⁾ hat auch für den gerichtlichen Vergleich Änderungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gebracht. Namentlich ergeben sich aus der Neufassung der Bestimmungen der [§§ 207-213 ZPO](#) beachtliche Änderungen für die Protokollierung eines Vergleichs.²⁾ Besonderes Interesse weckt die Neuregelung der erforderlichen Unterschriften des protokollierten Vergleichs. Geändert wurde außerdem die Höhe der Gerichtsgebühren für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs. Dies bietet Anlass, beide Themenbereiche überblicksartig darzustellen und ausgewählte Neuerungen zu vertiefen.

A. Einführung

Die ZVN 2022 hat eine Fülle durchaus heterogener Änderungen im Zivilgerichtlichen Verfahren mit sich gebracht, die ausweislich der Gesetzesmaterialien³⁾ (zumindest vornehmlich) als Begleitbestimmungen für eine fortschreitende Digitalisierung der Ziviljustiz konzipiert wurden. Die wohl prominenteste Änderung betrifft die gänzliche Neukonzeption der – von der Praxis in vielen Bereichen schon lange überholten – Vorschriften über das Verhandlungsprotokoll ([§§ 207 ff ZPO](#)).⁴⁾ Naheliegenderweise ist davon auch der gerichtliche Vergleich mittelbar betroffen, und zwar sowohl im streitigen Verfahren ([§ 204 ZPO](#)) als auch – wegen des Verweises in [§ 22 AußStrG](#) – im außerstreitigen Verfahren ([§ 30 AußStrG](#)) (dazu unten B.). Ein zweiter inhaltlicher "Block" der Novelle betrifft die Gerichtsgebühren: Hier haben sich ebenfalls einige Änderungen für den gerichtlichen Vergleich ergeben, die eine übermäßige Gebührenlast hintanhaltend sollen (dazu unten C.).

B. Protokollierung des gerichtlichen Vergleichs

1. Bedeutung und Voraussetzungen der Protokollierung

Der Protokollierung des gerichtlichen Vergleichs kommt besondere Bedeutung zu. Denn die Vergleichsprotokollierung ist Voraussetzung für die (prozessuale)⁵⁾ Wirksamkeit des Prozessvergleichs.⁶⁾ Ohne gültige Vergleichsprotokollierung kann daher der anhängige Prozess zum einen nicht beendet werden; er könnte vielmehr jederzeit durch Fortsetzungsantrag weitergeführt werden.⁷⁾ Zum anderen entsteht ohne wirksame Protokollierung kein Exekutionstitel iSd [§ 1 Z 5 EO](#).⁸⁾

Damit der gerichtliche Vergleich überhaupt protokolliert werden darf, müssen freilich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, die gemeinhin in prozessuale und materielle Voraussetzungen unterteilt werden.⁹⁾

Auf prozessualer Ebene setzt der Vergleich etwa die Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit (vgl. freilich [§ 27 Abs 3 ZPO](#)) der Parteien¹⁰⁾ sowie uE das Vorliegen zumindest jener sonstigen Prozessvoraussetzungen voraus, welche nicht einmal durch ein rechtskräftiges Urteil heilen.¹¹⁾ Auf materiellrechtlicher Ebene muss eine – soweit erkennbar – fehlerfreie Willenseinigung der Parteien iSd [§§ 861 ff ABGB](#) vorliegen.¹²⁾

2. Inhalt der Protokollierung

Was den Umfang der erforderlichen Protokollierung betrifft, so ist gem [§ 204 Abs 1 S 3 ZPO](#) der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs nur auf Antrag der Parteien festzuhalten. Auch wenn kein entsprechender Parteiantrag gestellt wird, ist uE allerdings stets zu protokollieren, dass sich die Parteien verglichen haben.¹³⁾ Denn gem [§ 208 Abs 2 ZPO](#) sind in jedes Protokoll die wesentlichen Erklärungen der Parteien aufzunehmen, worunter zweifelsohne auch eine Disposition über den Streitgegenstand mit prozessbeendigender Wirkung fällt.¹⁴⁾

Dass somit richtigerweise nur der Umstand der Einigung protokolliert werden muss, harmoniert mit jener Auffassung, wonach ein Prozessvergleich richtigerweise gar keine materiellrechtliche Einigung erfordert und sich auf seine prozessbeendigende Funktion beschränken kann ("abstrakter Prozessbeendigungsvertrag").¹⁵⁾ Freilich: Soll die im Vergleich (im Regelfall sehr wohl) enthaltene Einigung über eine Verpflichtung einer oder beider Seiten vollstreckbar sein ([§ 1 Z 5 EO](#)), ist der Vergleichsinhalt im Protokoll bestimmt ([§ 7 EO](#))¹⁶⁾ anzugeben.¹⁷⁾ Unvertretene Parteien müssen über diese Zusammenhänge uE belehrt werden.¹⁸⁾

3. Modus der Protokollierung

Die Protokollierung des gerichtlichen Vergleichs umfasst somit – abhängig davon, was die Parteien beantragen – entweder nur die Tatsache des Vergleichsabschlusses oder auch den Vergleichsinhalt. In modaler Hinsicht kann der Vergleich – wie der Inhalt der mündlichen Verhandlung überhaupt – in Vollschrift, Kurzschrift oder unter Verwendung eines Tonträgers protokolliert werden ([§ 209 Abs 1 ZPO](#)).¹⁹⁾ Wird der Akt digital geführt (vgl. [§ 81a GOG](#)),²⁰⁾ könnte die "Vollschriftvariante" zum einen darin bestehen, dass die Richterin den Vergleichstext niederschreibt und anschließend einscannet. Zum anderen erscheint es auch zulässig, den Vergleichstext sogleich elektronisch im Akt zu erfassen, also in einer für die Parteien sichtbaren Weise "abzutippen". Wegen der erforderlichen (Partei-) Unterschrift (dazu unten B.4.b) müsste der Vergleichstext anschließend aber

Seite 63

nochmals ausgedruckt, unterschrieben und wieder eingescannt werden.

Die Wahl des Protokollierungsmodus der Verhandlung obliegt grundsätzlich dem Gericht.²¹⁾ Lediglich das sogenannte "Protokolldeckblatt"²²⁾ muss stets in Vollschrift aufgenommen werden ([§ 209 Abs 2 ZPO](#)). Bei Vollschriftprotokollierung ist auch der Vergleich in Vollschrift zu protokollieren. Bei Kurzschrift- oder Tonbandprotokollierung gelten für die Protokollierung des Prozessvergleichs jedoch einige Spezifika: Beantragen die Parteien eine Ausfertigung der Übertragung der gesamten Verhandlung in Vollschrift ([§ 209 Abs 5 S 1 ZPO e contrario](#)), ist der gesamte Inhalt des Tonband-/Kurzschriftprotokolls (einschließlich des protokollierten Vergleichs) in Vollschrift zu übertragen.²³⁾ Beantragen die Parteien keine Ausfertigung, bedarf es keiner umfassenden Übertragung in Vollschrift; der Vergleich selbst muss diesfalls aber entweder sogleich in Vollschrift protokolliert ([§ 209 Abs 5 S 2 Fall 1 ZPO](#))²⁴⁾ oder in Vollschrift übertragen werden ([§ 209 Abs 5 S 2 Fall 2 ZPO](#)).²⁵⁾ Im Ergebnis wird somit der Vergleichsabschluss immer in Vollschrift festgehalten.

Seite 2

4. Unterschrift des Vergleichsprotokolls

a) Unterschrift der verhandlungsleitenden Richterin

In [§ 209 Abs 3, 4 ZPO](#)²⁶⁾ wird die Unterschrift der verhandlungsleitenden Richterin verlangt. Es handelt sich dabei um eine Gültigkeitsvoraussetzung des Protokolls²⁷⁾ und damit auch um eine Voraussetzung für die prozessualen Wirkungen des Prozessvergleichs, also die Prozessbeendigungs- und Vollstreckbarkeitswirkung.²⁸⁾ Die Unterschrift der Richterin muss entweder auf das in Vollschrift aufgenommene ([§ 209 Abs 3 ZPO](#)) oder anschließend in Vollschrift übertragene ([§ 209 Abs 4 ZPO](#)) Vergleichsprotokoll gesetzt werden.

Entfallen ist mit der ZVN 2022 hingegen das Unterschriftserfordernis eines allenfalls der Verhandlung beigezogenen Schriftführers oder Dolmetschers (vgl [§ 213 Abs 3 aF ZPO](#)). In der Sache ändert sich dadurch wenig. Denn auch nach alter Rechtslage wurde das Erfordernis der Unterschrift des Schriftführers oder Dolmetschers nicht als Gültigkeitsvoraussetzung erachtet.²⁹⁾

b) Unterschrift der Parteien bzw ihrer Vertreter

Seit der ZVN 2022 ist die Unterschrift des Protokolls durch die Parteien bzw ihre Vertreter nicht mehr (vgl hingegen [§ 212 Abs 1 aF ZPO](#)) vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat dieses Erfordernis offenbar als unverhältnismäßig angesehen, weil die Unterschriftsleistung erhebliche technische Schwierigkeiten bereite,³⁰⁾ zugleich aber von der Rsp³¹⁾ ohnehin nicht als Voraussetzung für die Gültigkeit und Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls angesehen wurde.³²⁾

Beibehalten wurde die Notwendigkeit der Unterschrift der Parteien allerdings gerade für das Vergleichsprotokoll in [§ 209 Abs 3 ZPO](#).³³⁾ Bedauerlicherweise nicht beantwortet wird vom Gesetzgeber (und zwar auch nicht den Materialien), ob die Parteiunterschrift Wirksamkeitsvoraussetzung für den Prozessvergleich ist. Diese Frage war zum früheren Recht gerade umstritten: Die wohl herrschende, wenn auch keineswegs einhellige Ansicht erachtete die Parteiunterschrift zwar nicht als (prozessuale) Wirksamkeitsvoraussetzung für den Prozessvergleich.³⁴⁾ Jedoch wurde in der Rsp teilweise eine konkludente Vereinbarung eines Schriftformerfordernisses iSd [§ 884 ABGB](#) angenommen.³⁵⁾ Beim – praktisch wichtigeren – Tonträgerprotokoll wurde die Rechtslage noch dadurch verkompliziert, dass die (überwiegende) Rsp eine Unterschrift der Parteien am Deckblatt dann für ausreichend erachtete, wenn die von der Richterin unterschriebene Übertragung des Vergleichsprotokolls in Vollschrift dem Protokoll als Anlage beigefügt und den Parteien auf ihren Antrag zugestellt wurde.³⁶⁾

Wenn der Gesetzgeber nunmehr die generelle Parteiunterschrift am Verhandlungsprotokoll abschafft, gleichzeitig aber die Erforderlichkeit der Parteiunterschrift beim Vergleich explizit anordnet, kann daraus uE nur folgen, dass er diese Unterschrift als Wirksamkeitsvoraussetzung anordnen wollte.³⁷⁾ Andernfalls wäre die Regelung des [§ 209 Abs 3 ZPO](#) nicht mehr als eine weitgehend sinnentleerte Formalübung. Ein solches Ergebnis ist dem Gesetzgeber aber umso weniger zu unterstellen, als die Unterschrift im digitalen Akt – wie erwähnt – gewisse technische Schwierigkeiten birgt, die der Gesetzgeber wohl kaum "umsonst" in Kauf genommen hätte. Die Parteiunterschrift ist somit – prozessuale – Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vergleich.³⁸⁾ Entbehrlich wird damit der in dieser Allgemeinheit als bloße Unterstellung abzulehnende Rückgriff auf ein angeblich konkludent vereinbartes Schriftformerfordernis,³⁹⁾ dessen Nichteinhaltung zudem als materiellrechtlicher Mangel zu qualifizieren und folglich⁴⁰⁾ anders als ein sonstiger Protokollierungsmangel zu behandeln gewesen wäre. Im Übrigen harmonisiert diese Rechtslage auch mit [Art XXI Abs 2 EGZPO](#) für Vergleiche vor Börsenschiedsgerichten. Die somit erforderliche Parteiunterschrift ist grundsätzlich bei allen

Arten der Protokollierung Wirksamkeitsvoraussetzung. Ist eine Partei aus tatsächlichen Gründen nicht zur Unterschriftsleistung fähig, ist ihr Name durch die verhandlungsführende RichterIn am Protokoll beizusetzen ([§ 209 Abs 3 letzter Satz ZPO](#)). Technisch schwieriger einzuhalten ist das Unterschriftserfordernis, wenn die RichterIn den Vergleichstext bei einer Vollschriftprotokollierung nicht handschriftlich ausfertigt, sondern sofort im elektronischen Akt – und für die Parteien(vertreter) sichtbar – "abtipp" (oben B.3.). In digitaler Form könnten die Parteien nach jetzigem Stand der Technik wohl nur auf einem *Signpad*⁴¹⁾ unterschreiben, wobei die schon gespeicherte Unterschrift anschließend an die richtige Stelle gesetzt werden müsste. Da der Gesetzgeber dieser Praxis ausweislich der Materialien⁴²⁾ mit guten Gründen⁴³⁾ kritisch gegenübersteht, ist hiervon jedoch Abstand zu nehmen; dementsprechend werden diese *Signpads* dem Vernehmen nach von der Justiz auch nicht mehr verwendet. Praktisch bleibt damit die (etwas umständliche) Möglichkeit, den im elektronischen Akt ausformulierten Vergleich auszudrucken, diesen Ausdruck unterschreiben zu lassen und anschließend wieder einzuscannen. Die ebenfalls denkbare Alternative einer elektronischen Unterschrift der Parteien(vertreter) ist zumindest direkt im elektronischen Akt (noch) nicht möglich.

Wird der Vergleich mittels Tonträger (oder in Kurzschrift) protokolliert, müssen die Parteien nach den Gesetzesmaterialien nur das Protokolldeckblatt unterschreiben.⁴⁴⁾ Damit sollte offenbar die bisherige Rsp⁴⁵⁾ und diesbezügliche Praxis fortgeschrieben werden. Auch wenn die exakte Verortung der Legitimation dieser Judikatur in den neuen [§ 209 Abs 3-5 ZPO](#) schwierig auszumachen ist, so muss dies uE unabhängig davon gelten, ob die Parteien eine Ausfertigung des gesamten Verhandlungsprotokolls in Vollschrift verlangen (womit [§ 209 Abs 4 ZPO](#) zur Anwendung gelangt) oder nicht (womit [§ 209 Abs 5 S 2 ZPO](#) gilt). Auch wenn ein Prozessvergleich, wie jener nach [§ 55a EheG](#), ausnahmsweise nicht prozessbeendigend wirkt, ist die Unterschrift der Parteien am Protokolldeckblatt *hinreichende*, aber für die Vollstreckbarkeitswirkung auch *notwendige* Voraussetzung.⁴⁶⁾ Ein effektiver Übereilungsschutz, der mit dem Unterschriftserfordernis des [§ 209 Abs 3 ZPO](#) wohl richtigerweise (mit-) intendiert war,⁴⁷⁾ ist bei dieser "Deckblattunterschrift" freilich nur bedingt gewährleistet.

c) Unterschrift des dem Vergleich beitretenden Dritten

Neben der Parteiunterschrift fordert [§ 209 Abs 3 ZPO](#) nach der ZVN 2022 auch die Unterschrift des

Seite 65

Vergleichsprotokolls seitens allfälliger Dritter, die dem Vergleich beitreten. Erforderlich ist demnach die Unterschrift eines "prozessfremden" Dritten, der sich der (rechtsgeschäftlichen) Bindung des Vergleichs unterwirft.⁴⁸⁾

Wirksamkeitsvoraussetzung ist die Unterschrift des Dritten aber nur dafür, dass eine von ihm übernommene Leistungspflicht vollstreckbar wird.⁴⁹⁾ Die Willenserklärung, mit der der Dritte dem materiellrechtlichen Vergleich der Parteien "beitreten" soll, kann dagegen grundsätzlich auch im Rahmen eines Zivilrechtsstreits nach allgemeinen Grundsätzen, dh idR formfrei, abgegeben werden. Dass sich der Dritte (konkludent) rechtsgeschäftlich den prozessualen Formvorschriften unterwirft ([§ 884 ABGB](#)), ist zwar denkbar, aber nicht ohne weiteres zu unterstellen.⁵⁰⁾ Ein sonstiges (materiellrechtliches) Schriftformerfordernis wird freilich – ebenso wie abhängig vom jeweiligem Zweck sogar eine Notariatsaktspflicht – durch die Unterschriftsleistung gem [§ 209 Abs 3 ZPO](#) ersetzt.⁵¹⁾ Auch auf die Prozessbeendigungswirkung hat die fehlende Unterschrift des Dritten keine Auswirkung, sofern die Parteien dessen Unterschrift bzw dessen "vollstreckbare

Seite 4

Unterwerfung" nicht (ausnahmsweise) zur (aufschiebenden⁵²⁾) Bedingung für ihren Vergleichsabschluss erheben.

5. Zustellung/Ausfertigung des "Vergleichsprotokolls"

Das gesamte Protokoll bzw zumindest das Teilprotokoll über den Vergleichsabschluss ist den Parteien – anders als bisher (§ 212 Abs 5 aF ZPO)⁵³⁾ – stets von Amts wegen zuzustellen (§ 207 Abs 1 sowie § 209 Abs 5 letzter HS ZPO). Im scheinbaren Gegensatz dazu ordnet der unveränderte [§ 206 ZPO](#) allerdings an, dass den Parteien Ausfertigungen "des Vergleichsprotokolls oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolls" (nur) "auf ihr Verlangen und ihre Kosten" auszustellen sind. Richtigerweise bringt [§ 206 ZPO](#) jedoch uE lediglich zum Ausdruck, dass die Parteien *zusätzliche* Ausfertigungen verlangen können; die "erste" Ausfertigung wird ihnen hingegen von Amts wegen zugestellt. Das harmoniert damit, dass die in [§ 206 ZPO](#) angesprochenen Kosten für die Parteien erst für die zweite Ausfertigung anfallen (unten C.3.).

Was die Anforderungen an die Ausfertigung des "Vergleichsprotokolls" betrifft, so soll nach einer OGH-E nur eine vom Leiter der Geschäftsabteilung ausgestellte und gem [§ 79 GOG](#) mit dem Vermerk "[f]ür die Richtigkeit der Ausfertigung"⁵⁴⁾ versehene Ausfertigung (vgl auch [§ 56 Abs 4 GOG](#)) einen Exekutionstitel bilden, nicht hingegen eine bloße Ausfertigung des Verhandlungsprotokolls mit einer Unterschriftenstampiglie der Richterin.⁵⁵⁾ Abgesehen davon, dass diese Ansicht mit guten Gründen als formalistisch kritisiert wird,⁵⁶⁾ wurde [§ 79 Abs 1 GOG](#) durch die ZVN 2022 ohnehin dahingehend geändert, dass Ausfertigungen in zivilgerichtlichen Verfahren, die elektronisch erstellt und abgefertigt werden, (nur) mit der elektronischen Signatur der Justiz und dem Namen des Entscheidungsorgans zu versehen sind; gemeint ist damit die Amtssignatur iSd [§ 19 E-GovG](#). Diese Änderung tritt zwar erst mit 1.7.2023 in Kraft ([§ 98 Abs 31 letzter S GOG](#)). Da diese Übergangsfrist von den Gesetzesmaterialien aber damit begründet wird, den Gerichten eine Frist für die technische Umsetzung zu geben,⁵⁷⁾ sind Ausfertigungen, die schon zuvor auf diese Weise erstellt werden, uE ebenso geschäftsordnungsgemäß und damit ohne weiteres vollstreckbar.

Eine wirksame (!) Zustellung des Protokolls bzw der Ausfertigung an beide Parteien ist uE weder Voraussetzung für die Prozessbeendigungs-, noch für die Vollstreckbarkeitswirkung. Anders als bei einem Urteil, das insbesondere Rechtsmittelfristen auslöst, hätte die Qualifikation der Zustellung als Wirksamkeitsvoraussetzung bei einem Prozessvergleich nämlich typischerweise keinen Sinn. Richtig ist zwar, dass eine Aussage in der E [4 Ob 243/01s prima vista](#) das Gegenteil indiziert, wenn sie meint, dass die Unterschrift der Richterin und (!) die Zustellung einer Protokollabschrift an die Parteien prozessuale Wirksamkeitsvoraussetzung sei; wie der einschlägige Verweis auf frühere Judikate⁵⁸⁾ indiziert, in denen nur die Unterschrift der Richterin als Voraussetzung genannt wurde, dürfte die Formulierung dieses *obiter dictum* aber schlicht zu weit geraten sein.

6. Vergleiche im Außerstreitverfahren

Gem [§ 22 AuBStrG](#) sind die Protokollierungsvorschriften der ZPO und somit die Neuerungen der ZVN 2022 auch im Außerstreitverfahren anzuwenden. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Parteien bzw ihre Vertreter nunmehr auch das (Teil-) Protokoll über einen Vergleich iSd [§ 30 AuBStrG](#) unterfertigen müssen, damit dieser Beendigungs- und Vollstreckbarkeitswirkung entfalten kann. Vor der ZVN war die Notwendigkeit der Parteiunterschrift auch im Außerstreitverfahren umstritten,⁵⁹⁾ wurde aber überwiegend ebenfalls verneint (vgl oben B. 4.b).⁶⁰⁾

Ein Unterschied zum streitigen Verfahren besteht indessen weiterhin (die ZVN 2022 hat daran nichts geändert) darin, dass der Inhalt des Vergleichs gem [§ 30 Abs 2 S 1 AußStrG](#) nicht nur auf Antrag (vgl [§ 204 Abs 1 S 3 ZPO](#);

Seite 66

dazu oben B. 2.) zu protokollieren ist. Ausweislich der Materialien zum AußStrG diene dies der "Nachweisbarkeit und Durchsetzbarkeit".⁶¹⁾ Die Protokollierung ohne zugrundeliegenden Antrag ist uE wohl primär als "Service" des stärker vom Rechtsfürsorgecharakter geprägten Außerstreitverfahrens gedacht. Hingegen ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass die Parteien zwingend eine materiellrechtliche Einigung treffen und diese dem Gericht stets bekannt geben müssten. Anderes ist aber wohl in solchen Verfahren denkbar, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, weil dies ein öffentliches Interesse an der Regelung des strittigen Rechtsverhältnisses zum Ausdruck bringt, welches durch eine "geheime" Einigung konterkariert werden könnte.

Zu beachten ist außerdem, dass im Außerstreitverfahren, etwa für Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder ([§ 19 Abs 1 Z 4 RpfLG](#)), die funktionelle Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren und damit auch für den Vergleichsabschluss bei einer Diplomrechtspflegerin liegt; diesfalls ist folgerichtig deren Unterschrift anstelle jener der verhandlungsleitenden Richterin (oben B. 4.a) erforderlich.⁶²⁾

C. Vergleichsgebühren

1. Reduktion auf halbe Pauschalgebühr

Hinsichtlich der Gerichtsgebühren ist seit der ZVN 2022 zunächst grundlegend neu, dass für den Prozessvergleich⁶³⁾ nur mehr die halbe Pauschalgebühr anfällt, wenn er bereits in der ersten Tagsatzung rechtswirksam geschlossen wird (TP 1 Anm 4 lit b GGG). Der bereits entrichtete Mehrbetrag ist diesfalls zurückzuerstatten (TP 1 Anm 4 vorletzter S GGG). Rechtswirksam geschlossen idS ist – selbstverständlich – auch ein bedingter Vergleich, sofern er nicht widerrufen wird.⁶⁴⁾ Diese Reduktion auf die halbe Pauschalgebühr greift auch bei Vergleichsabschluss zu Beginn der zweiten Tagsatzung, wenn spätestens in der ersten Tagsatzung ein Mediationsverfahren angeregt wurde, das die Parteien auch tatsächlich in Anspruch genommen und diesen Umstand schriftlich nachgewiesen haben (vgl TP 1 Anm 4 letzter S GGG).⁶⁵⁾ Ferner gilt diese Privilegierung, wenn sich die Parteien bereits vor der ersten Tagsatzung außergerichtlich verglichen haben und der Kläger die Klage zurücknimmt (TP 1 Anm 4 lit a GGG); unzureichend ist indes eine bloße Anzeige des Ruhens gem [§ 168 ZPO](#).⁶⁶⁾ Nur die halbe Pauschalgebühr fällt schließlich an, wenn im Außerstreitverfahren Ansprüche, über die bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu entscheiden wäre, "mitverglichen" werden (TP 1 Anm 2a GGG).

2. Reduktion der "Ergänzungsgebühr"

Neuerungen haben sich ferner bei der sogenannten "Ergänzungsgebühr" idS [§ 18 Abs 2 Z 2 GGG](#) ergeben: Wird nämlich ein Vergleich geschlossen, dessen Gegenstand den Streitgegenstand des anhängigen Prozesses übersteigt, ist die Pauschalgebühr – zwar wie bereits nach alter Rechtslage – grundsätzlich nach Maßgabe des (höheren) Vergleichsgegenstandes zu bemessen, wobei die (für den anhängigen Prozess) bereits entrichtete Pauschalgebühr einzurechnen ist ([§ 18 Abs 2 Z 2 S 1 GGG](#)). Diese Ergänzungsgebühr reduziert sich aber seit der ZVN 2022 im Ergebnis auf die Hälfte ([§ 18 Abs 2 Z 2 S 2 GGG](#)), weil sie mit dem Betrag "gedeckt" ist, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs (halbe Pauschalgebühr gem TP 1 Anm 2 GGG) über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche zu entrichten wäre.⁶⁷⁾ Neu ist auch, dass bei Berechnung der zu bezahlenden Gebühr Verpflichtungen nicht zu berücksichtigen

Seite 6

sind, für die bereits ein Exekutionstitel besteht oder die nicht zahlenmäßig bestimmt sind, wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass sie mit dem Vergleich nicht neu entstehen sollen ([§ 18 Abs 2 Z 2 S 3 GGG](#)).⁶⁸⁾ Zu beachten bleibt freilich weiterhin: Wird im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs auch ein materiellrechtlicher Vergleich iSd [§ 1380 ABGB](#) geschlossen, fällt nach Rsp des VwGH zusätzlich eine Gebühr nach § 33 TP 20 GebG an.⁶⁹⁾

3. Gebühr für Vergleichsausfertigungen

Von der Pauschalgebühr umfasst und daher von den Parteien nicht gesondert zu bezahlen bleibt schließlich jeweils eine Ausfertigung bzw elektronische Bereitstellung (vgl § 81 a GOG) des Vergleichsprotokolls (TP 15 Anm 1 lit a GGG).⁷⁰⁾ Möchten die Parteien weitere Kopien erhalten (vgl auch [§ 206 ZPO](#) sowie oben B.5.), sind diese nach Maßgabe des TP 15 GGG aber gebührenpflichtig.

¹⁾ Zivilverfahrensnovelle 2022, BGBl I 2022/61. Die neuen Regelungen sind auf alle nach dem 30.4.2022 aufgenommen Protokolle (§ 619 Abs 1 Z 8 ZPO) und damit auf alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Prozessvergleiche anzuwenden.

²⁾ Siehe auch *Mayr*, Neuigkeiten beim gerichtlichen Vergleichsversuch, in FS Konecny (2022) 327 (331).

³⁾ ErläutRV 1291 BlgNr 27. GP 1.

⁴⁾ Dazu ausf Trenker in Kodek/Oberhammer, Kommentar zur Zivilprozessordnung §§ 207 ff [erscheint – vielleicht – 2023].

⁵⁾ Die Entstehung eines materiellrechtlichen Vergleichs wird hingegen durch einen Protokollierungsfehler nicht beeinträchtigt, was die hM mit der Theorie vom Doppeltatbestand begründet (zB *Holzhammer*, Der Prozeßvergleich, in FS Schima [1969] 217 [222 ff]; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, Kommentar zur ZPO⁵ [2019] §§ 204-206 ZPO Rz 6; *Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II/3³ §§ 204-206 ZPO Rz 33 ff), richtigerweise aber bereits daraus resultiert, dass § 1380 ABGB kein Formerfordernis kennt. Anderes könnte nur gelten, wenn erweislich ist, dass ein materiellrechtlicher Vergleich ohne die Wirkungen des Prozessvergleichs (Vollstreckbarkeit!) nicht beabsichtigt war (Trenker in Kodek/Oberhammer, ZPO §§ 204-206 Rz 62 mwN; idS auch OGH 9 Ob 714/91).

⁶⁾ RIS-Justiz RS0000093; konkret OGH 6 Ob 49/00z; *Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozeß (1963) 292; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 683; *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO Taschenkommentar (2019) § 206 Rz 1; *Anzenberger*, Der gerichtliche Vergleich (2020) 86 f.

⁷⁾ So die ganz hM: RIS-Justiz RS0000093, zB OGH 3 Ob 600/86; 6 Ob 49/00z; 3 Ob 171/10h; *Holzhammer*, Österreichisches Zivilprozeßrecht² (1976) 230; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ §§ 204-206 Rz 11; *Klicka* in *Fasching/Konecny* II/3³ §§ 204-206 ZPO Rz 37.

⁸⁾ *Neuwirth* in *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II¹ (1962) 973; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 1351; Trenker in Kodek/Oberhammer, ZPO §§ 204-206 Rz 23, 51.

- ⁹⁾ Dogmatisch exakt ist diese Einteilung jedoch nicht, weil die Einhaltung der primär im ABGB (§§ 859 ff ABGB) geregelten Anforderungen an ein wirksames Rechtsgeschäft gar nicht ausschließlich materiellrechtlich einzuordnen ist; ausf dazu *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020) 630 ff, 715 f.
- ¹⁰⁾ Zu den parteibezogenen Prozessvoraussetzungen OGH 9 Ob 714/91; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ §§ 204-206 ZPO Rz 17; *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 204 Rz 9. Zur Anwaltpflicht RIS-Justiz RS0035683, zB 1 Ob 298/61; 3 Ob 50/83; *Mayr*, Der gerichtliche Vergleichsversuch (2002) 87.
- ¹¹⁾ Ausf dazu *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 14 ff; idS auch – allerdings mit gewissen Abweichungen – *Anzenberger*, Vergleich 213 ff.
- ¹²⁾ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1337; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 683; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 27.
- ¹³⁾ *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 23; vgl auch *Neumann*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I⁴ (1927) 826 (auch 827, 829).
- ¹⁴⁾ Vgl bereits Materialien zu den österreichischen Civilprozeßgesetzen I (1897) 271; *Sperl*, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege I (1925) 289; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO § 209 Rz 7.
- ¹⁵⁾ OGH 2 Ob 136/07z; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1334; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 31; ausf mwN *Trenker*, Parteidisposition 299 ff; aA *Anzenberger*, Vergleich 53 ff mwN.
- ¹⁶⁾ Insoweit reicht es nach der Rsp auch, wenn der Vergleichsinhalt im Protokoll durch Verweis auf ein außergerichtliches Übereinkommen (RIS-Justiz RS0000108, zB OGH 1 Ob 2/55; 3 Ob 5/89) oder das Klagebegehren (4 Ob 243/01s) spezifiziert wird.
- ¹⁷⁾ Siehe nur *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015) § 1 Rz 40; *Klicka* in *Fasching/Konecny II/33*³ §§ 204-206 ZPO Rz 22.
- ¹⁸⁾ Vgl *Anzenberger*, Vergleich 375 f.
- ¹⁹⁾ **ErläutRV** **1291 BlgNR 27. GP 9.**
- ²⁰⁾ Die Aktenführung in Papierform ist gem § 81a GOG weiterhin zulässig (**ErläutRV 1291 BlgNR 27. GP 16**; *Spiegel*, ZVN 2022: Digitalisierung im Zivilverfahren, ecolex 2022, 614).
- ²¹⁾ Materialien I 276; *Iby* in *Fasching/Konecny II/33* § 207 ZPO Rz 3; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO Vor §§ 207 ff Rz 2.
- ²²⁾ Darunter ist jener Protokollteil zu verstehen, der die formalen Angaben des § 208 Abs 1 ZPO (§ 207 Abs 1 aF ZPO) enthalten muss.
- ²³⁾ § 212 Abs 5 aF ZPO.
- ²⁴⁾ Inhaltlich identisch § 212 Abs 6 iVm § 212a Abs 2 aF ZPO.
- ²⁵⁾ Letztere Alternative einer exklusiven Vollschriftübertragung des Vergleichs war vor der ZVN 2022 im damals einschlägigen § 212 Abs 6 iVm § 212a Abs 2 S 1 ZPO aF noch nicht enthalten; vgl OGH 3 Ob 600/86; 6 Ob 546/94; 4 Ob 243/01s; *Iby* in *Fasching/Konecny II/33* § 212 ZPO Rz 1.
- ²⁶⁾ Inhaltlich identisch § 212 Abs 5, § 212a Abs 2, § 213 Abs 3 aF ZPO.
- ²⁷⁾ Vgl nur *Neuwirth* in *Fasching II*¹ 1001; *Iby* in *Fasching/Konecny II/33* § 213 ZPO Rz 3; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 212 Rz 2.

²⁸⁾ RIS-Justiz RS0037390, zB OGH 3 Ob 600/86; 6 Ob 546/94; 4 Ob 243/01s; vgl auch 6 Ob 49/00z; *Pollak*, System des österreichischen Zivilprozeßrechts mit Einschluß des Exekutionsrechts² (1932) 464; *Neuwirth* in *Fasching* II¹ 973; Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz I2 (2019) § 30 Rz 32.

²⁹⁾ Vgl *Neuwirth* in *Fasching* II¹ 1002; Iby in *Fasching/Konecny* II/33 § 213 ZPO Rz 5.

³⁰⁾ Derzeit müsse nämlich auf einem *Signpad* unterschrieben und die Unterschrift dann an die richtige Stelle im Akt gezogen werden (**ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 9). Diese Signpads werden allerdings dem Vernehmen nach nicht mehr verwendet (dazu sogleich im Fließtext).

³¹⁾ Siehe nur RIS-Justiz RS0037390.

³²⁾ **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 9.

³³⁾ Das gilt nicht für Vergleiche, die nach Maßgabe des § 3 1. Covid-19-JuBG (derzeit idF BGBl I 2022/224, gültig bis 30.6.2023) im Rahmen einer virtuellen Verhandlung geschlossen werden (Abs 3 S 1 leg cit).

³⁴⁾ *Neumann* I⁴ 829 f; *Neuwirth* in *Fasching* II¹ 973; *Fasching*, Lehrbuch² 1352; *Petschek/Stagel*, Zivilprozeß 292; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ §§ 204-206 Rz 13; *Gitschthaler* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I2 § 30 Rz 33; *Klicka* in *Fasching/Konecny* II/3³ §§ 204-206 ZPO Rz 26 f; aA *Pollak*, System² 417 mit FN 33.

³⁵⁾ Erstmals OGH 6 Ob 90/69 gestützt auf *Ohmeyer*, ZBI 1927, 567 (572); *Ehrenzweig*, System des allgemeinen Privatrechts I² (1951) 359; anschließend OGH 3 Ob 600/86; 7 Ob 621/85; 8 Ob 579/87; RIS-Justiz RS0017249; ebenso zB *Holzhammer*, Zivilprozeßrecht² 227; *Mayr*, Der Tonbandvergleich mit Dritten, RZ 2000, 210 (215); *Dullinger* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 884 (Stand 1.11.2014, rdb.at).

³⁶⁾ ZB OGH 3 Ob 600/86; 3 Ob 116/86; 4 Ob 243/01s; aA wiederum 7 Ob 621/85; 8 Ob 579/87.

³⁷⁾ *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 ZPO Rz 25, § 209 Rz 5.

³⁸⁾ Dessen ungeachtet kann etwa das Exekutionsgericht eine fehlende Parteiunterschrift gar nicht erkennen, weil die vollstreckbare Ausfertigung iSd § 79 GOG spätestens ab 1.7.2023 (unten B.5.) lediglich die elektronische Signatur der RichterIn enthält.

³⁹⁾ Nach altem Recht daher zu Recht gegen die hM OGH 6 Ob 546/94; *Neuwirth* in *Fasching* II¹ 973; *Gitschthaler* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I2 § 30 Rz 33; *Klicka* in *Fasching/Konecny* II/3³ §§ 204-206 ZPO Rz 26 f uam; vgl bereits FN 34.

⁴⁰⁾ Zur herrschenden Differenzierung zwischen prozessualen und materiellrechtlichen Mängeln oben B.1. bei und in FN 9.

⁴¹⁾ Das *Signpad* ist ein Gerät, das ausschließlich dafür entwickelt wurde, eigenhändige Unterschriften elektronisch zu erfassen.

⁴²⁾ **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 9.

⁴³⁾ So bliebe etwa die Unterschrift am *Signpad* stets eine "Blankunterschrift", was – bei allem berechtigten Vertrauen in die Justiz – schlicht und ergreifend keine optimale Optik hinterlässt.

⁴⁴⁾ **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 9.

⁴⁵⁾ Oben bei FN 36.

46) Auch in den E OGH 6 Ob 546/94 und 1 Ob 227/99k, die *prima vista* eine Sonderbehandlung des nicht verfahrensbeendenden Vergleichs nach § 55a EheG indizieren (vgl auch RIS-Justiz RS0037306: "*mangels seiner verfahrensbeendenden Wirkung*"), haben die Parteien "*den in Vollschrift aufgenommenen Protokollteil eines sonst durch Schallträger aufgezeichneten Protokolls*" unterfertigt.

47) Ansonsten wäre schwer erklärbar, dass die Form des gerichtlichen Vergleichs gerade materiellrechtliche Schriftlichkeitserfordernisse zu substituieren vermag, dazu unten in FN 51.

48) Vgl OGH 1 Ob 227/99k; RIS-Justiz RS0112463; ferner OGH 3 Ob 50/83; *Mayr*, Vergleichsversuch 91.

49) Vgl dazu RIS-Justiz RS0000120, OGH 2 Ob 355/55 EvBl 1955/347, 565; 3 Ob 50/83; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 38.

50) AA wohl OGH 1 Ob 227/99k; RIS-Justiz RS0112463.

51) Konkret OGH 1 Ob 227/99k. Generell zur Substitution von Formerfordernissen durch einen gerichtlichen Vergleich RIS-Justiz RS0037191, zB OGH 5 Ob 118/72 SZ 45/74; 8 Ob 521/94; diff *Trenker*, Parteidisposition 182 ff sowie *Anzenberger*, Vergleich 107 ff.

52) Auflösende Bedingungen sind nach hRsp unzulässig (RIS-Justiz RS0032587, zB OGH 3 Ob 151/80; 2 Ob 70/09x; vgl ferner RS0032546).

53) **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 8; siehe auch *Spiegel*, *ecolex* 2022, 614 (616).

54) OGH 3 Ob 100/17b.

55) OGH 3 Ob 100/17b; dazu auch *Anzenberger*, Vergleich 404. Zu verwenden sei dafür nach 3 Ob 100/17b das Formular "*ZPForm 91*", was allerdings nicht mehr den aktuellen justizinternen Vorgaben entsprechen dürfte. Die ZP-Formblätter wurden nämlich bereits mit Erlass JMZ 19863B/4/I8/09 vom 16.9.2009 aufgelassen.

56) *Mayr* in FS *Konecny* 327 (331).

57) **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 16.

58) OGH 3 Ob 600/86; 6 Ob 546/94.

59) Offenlassend OGH 1 Ob 67/04s; vgl auch *Schneider* in *Schneider/Verweijen*, Kommentar zum Außerstreitgesetz (2019) § 30 Rz 24.

60) *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *AußStrG* I2 § 30 Rz 33.

61) **ErläutRV** 224 BlgNR 22. GP 41.

62) Vgl **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 10; ferner OGH 3 Ob 440/59 RZ 1960, 63; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *AußStrG* I2 § 30 Rz 32; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, *EO3* § 1 Rz 31/1; *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 15.

63) Dasselbe gilt für Mediationsvergleiche, Vergleiche nach dem AStG und, wie bereits vor der ZVN 2022, für prätorische Vergleiche gem § 433 ZPO (TP 1 Anm 2 GGG). Die Bestimmung gilt für Fälle, in denen die Gebührenpflicht nach dem 30.4.2022 entsteht, *BVwG* G 314 2260705-1/2E.

64) Vgl **ErläutRV** 1291 BlgNr 27. GP 26.

65) Siehe auch **ErläutRV** 1291 BlgNr 27. GP 26.

66) *BVwG* W108 2227155-1; G314 2247053-1; siehe auch *Karl*, Kostenprivilegierung für Vergleiche nach dem GGG durch die ZVN 2021, *Zak* 2021, 364 (365); *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO §§ 204-206 Rz 81. Bei

Vereinbarung ewigen Ruhens hätte indes anderes zu gelten, wenn dies richtigerweise entsprechend der eindeutigen Parteiabsicht als dauerhafter Rechtsschutzverzicht verstanden würde (dazu *Trenker*, Parteidisposition 301 ff).

⁶⁷⁾ **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 24.

⁶⁸⁾ Diese Klarstellung hat den Hintergrund, dass die Parteien zuvor nach Rsp des VwGH (zB Ro 2017/16/0017; Ra 2020/16/0002) mit unerwarteten Gebührennachzahlungen konfrontiert wurden, wenn im Vergleich auf andere, bereits bestehende Verpflichtungen (wie zB laufenden Mietzins) verwiesen wurde (ausführlich **ErläutRV** 1291 BlgNR 27. GP 24).

⁶⁹⁾ VwGH 93/16/0014; siehe auch 93/16/0012; 95/16/0020; abl *Arnold*, Anmerkung zu VwGH 93/16/0014, AnwBl 1994, 207 ff; rechtspolitisch krit auch *Mayr*, Vergleichsversuch 109 f, 126 f.

⁷⁰⁾ *Anzenberger*, Vergleich 404.

Lizenziert von der Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH für
LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CO KG



NutzerIn NutzerIn 27.9.2023